

Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Art. 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen der beiden kontrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden kontrahirenden Theile sind, bei Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theiles mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder andern Nation ausgedehnt wird.

Art. 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafen-Abgaben, Koosten-Gebühren, Berggeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder anderen örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

Art. 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in den Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's erfolgen.

Art. 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Art. 8.

Die Untertanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die